

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/20. Sitzung, 23.06.2021**

Beschluss-Nr. 9096

Themenfeld: Personalangelegenheiten

hier: Verfahren zur Rektor:in-Wahl der Universität Bremen

Vorlage Nr. XXVIII/198

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt für die anstehende Wahl einer Rektorin/eines Rektors der Universität Bremen die Einsetzung einer Findungskommission auf Grundlage des in der Vorlage dargestellten Verfahrens und der Zeitplanung (gemäß § 83 BremHG i.V.m. § 25a Wahlordnung der Universität Bremen).

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage



bearbeitet von: Referat Rektoratsangelegenheiten/Zentrale Organe
Bremen, den 15.06.2021
Tel.: -60110
E-Mail: anke.semrau@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat der Universität Bremen

Vorlage Nr. XXVIII/198
Sitzung XXVIII/20
am 23.06.2021

Themenfeld: Personalangelegenheiten

Titel: Verfahren zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Universität Bremen

Antragstellerin: Kanzlerin

Berichterstatterin: Kanzlerin

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt für die anstehende Wahl einer Rektorin/eines Rektors der Universität Bremen die Einsetzung einer Findungskommission auf Grundlage des in der Vorlage dargestellten Verfahrens und der Zeitplanung (gemäß § 83 BremHG i.V.m. § 25a Wahlordnung der Universität Bremen).

Begründung: Der Rektor der Universität Bremen, Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter hat sein Amt vom 01.09.2012 bis 31.08.2022 inne. Die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Universität Bremen zum 01.09.2022 ist daher erforderlich.

Anlage

Verfahren zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Universität Bremen gemäß § 83 BremHG i.V.m. § 25a Wahlordnung der Universität Bremen

Verfahren zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Universität Bremen gemäß § 83 BremHG i.V.m. § 25a Wahlordnung der Universität Bremen

Verfahren

1. Der Akademische Senat (AS) setzt zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission gemäß § 83 Abs. 1 BremHG i.V.m. 25a Abs. 2 Wahlordnung der Universität Bremen ein.
2. Die Findungskommission setzt sich gemäß § 83 Abs. 1 BremHG i.V.m. 25a Abs. 2 Wahlordnung der Universität Bremen wie folgt zusammen:
 - zwei Professorinnen oder Professoren,
 - zwei Dekaninnen oder Dekane,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Verwaltung und Technik,
 - eine Studierende oder ein Studierender.Für jede aufgeführte Gruppe kann jeweils eine Stellvertretung gewählt werden. Die Zentrale Frauenbeauftragte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.
3. Der Vorsitz und die Geschäftsführung der Findungskommission obliegt der Kanzlerin der Universität Bremen. Die Kanzlerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.
4. Die Findungskommission stimmt einen Ausschreibungstext unter Beachtung § 83 Abs. 2 S. 4 BremHG ab und veranlasst dessen Veröffentlichung über die Vorsitzende der Findungskommission.
5. Die Findungskommission legt dem AS gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 BremHG i.V.m. § 25a Abs. 2 S. 3 Wahlordnung der Universität Bremen höchstens drei Wahlvorschläge zur universitätsöffentlichen Anhörung vor.
6. Die durch die Findungskommission vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind im AS einzeln universitätsöffentlich anzuhören (§ 25a Abs. 3 S. 1 Wahlordnung der Universität Bremen).
7. Grundsätze für die Arbeit der Findungskommission:
 - Die Findungskommission tagt gemäß § 25a Abs. 2 S. 4 Wahlordnung der Universität Bremen nicht öffentlich.
 - Während des Verfahrens werden keine Informationen zu den Bewerberinnen oder Bewerbern veröffentlicht.
 - Personenbezogene schriftliche Unterlagen der Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Die Mitglieder der Findungskommission können sich mit wahlberechtigten Mitgliedern des AS über mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten beraten. Auch hierbei ist das Gebot der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu wahren.
 - Die Findungskommission entscheidet anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und unter Beachtung von § 83 Abs. 2 S. 4 BremHG, welche der Bewerberinnen oder Bewerber für eine universitätsöffentliche Anhörung und Wahl durch den AS vorgeschlagen werden.



Zeitplanung

AS-Sitzung am 23.06.2021	Eröffnung des Verfahrens zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Universität Bremen durch Beschluss über die Einsetzung einer Findungskommission sowie Verfahren und Zeitplanung Wahlankündigung für die Findungskommission
AS-Sitzung am 21.07.2021	Wahl der Findungskommission
August/September 2021	Konstituierung der Findungskommission Abstimmung eines Ausschreibungstextes durch die Findungskommission
Oktober 2021	Veröffentlichung der Ausschreibung
November 2021	Bewerbungsschluss Zusendung der Bewerbungsunterlagen an die Vorsitzende der Findungskommission Sitzung(en) der Findungskommission <ul style="list-style-type: none">- Sichtung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen,- Vorauswahl, ggf. Anhörung und Überprüfung der außerfachlichen Eignung,- Abstimmung von Inhalten und Verfahren für die universitätsöffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber
Dezember 2021	Findungskommission schlägt bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber für die Anhörung im AS vor Veröffentlichung der Wahlvorschläge Einladung der anzuhörenden Bewerberinnen oder Bewerber
AS-Sitzung Januar 2022	Universitätsöffentliche Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber und Aussprache im AS Wahl durch den AS
AS-Sitzung im Februar 2022	Ausweichtermin für die Wahl durch den AS
Im Anschluss	Bestellung der Rektorin/des Rektors von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 BremHG



Zuständigkeit

Findungskommission

Vorsitz der Findungskommission: Kanzlerin, Frauke Meyer

Rechtliche Beratung der Findungskommission: Ref.06/Petra Banik

Geschäftsführung der Findungskommission: Ref.01/Anke Semrau

Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)

§ 83

Wahl des Rektors oder der Rektorin

(1) Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin stellt der Akademische Senat nach öffentlicher Ausschreibung einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Personen umfassen soll. Der Akademische Senat kann eine Findungskommission einsetzen, in der die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(2) Die Rektoren oder Rektorinnen der Hochschulen werden vom jeweiligen Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt und von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere zum hochschulinternen Auswahlverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung. Zum Rektor oder zur Rektorin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Der Rektor oder die Rektorin kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats abgewählt werden, indem gleichzeitig ein kommissarischer Rektor oder eine kommissarische Rektorin aus der Mitte der Professorenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird.

Wahlordnung der Universität Bremen

VI.a Abschnitt

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

§ 25 a

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

(1) Das Verfahren der Wahl des Rektors/der Rektorin besteht aus

1. Vorauswahl der Bewerber/Bewerberinnen / Aufstellung des Wahlvorschlags,
2. hochschulöffentlichen Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
3. Wahl im Akademischen Senat.

(2) Der Akademische Senat setzt zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission ein, in der die Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe entsprechend dem Besetzungsschlüssel des Akademischen Senats vertreten sind. In der Vorauswahl wird i.d.R. auf der Basis von Bewerbungsunterlagen die Qualifikation der Bewerber/Bewerberinnen überprüft und entschieden, welche Bewerber/Bewerberinnen in das weitere Verfahren einzubeziehen sind. Der Wahlvorschlag soll in der Regel drei Personen umfassen. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich.



(3) Die vorausgewählten Bewerber/Bewerberinnen sind einzeln im Akademischen Senat universitätsöffentlich anzuhören. Die Mitglieder der Universität haben Fragerecht. Nach der Befragung findet eine universitätsöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

(4) Erhält bei der anschließenden Wahl im Akademischen Senat keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerbern/Bewerberinnen statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.